

Disziplin auf den deutschen Universitäten nur eine sehr dürftige und vorübergehende; und wo man den Anfang mit ihr machte, da geschah es unter dem Drange des Bedürfnisses meist durch Berufung ausländischer Doctoren, da man nur in seltenen Fällen einen Deutschen dazu geeignet fand*).

Rechnen wir hinzu, daß bezüglich des Klerus die alten Verhältnisse bestanden, indem seinen Gliedern das Studium des römischen Rechts verwehrt blieb, wo nicht Dispensationen und eine mildere Praxis das Verbot des Honorius abschwächten; und erinnern wir uns endlich, daß es unter Denen, welche die Hörsäle Italiens und Deutschlands füllten, nur den Ausgewählten gelang, bis zu den „summi honores“ durchzudringen: so ergibt sich das Resultat, daß die Zahl der Doctores Legum in Deutschland bis in die Reformationszeit hinein eine verhältnismäßig geringe bleiben mußte. Wir begegnen ihnen in hervorragenden Stellungen als Räte der Kaiser und Fürsten, als Schiedsrichter in Rechtsjachen der hohen Herren und als Consulanten der bedeutendsten Reichsstädte**). Allein die vornehme Stellung, welche sie in Anspruch nahmen und deswegen unangefochten behaupten konnten, weil ihre Zahl eine beschränkte war, vertrat sich mit Dienstleistungen in den unteren Sphären der Rechtspflege nicht; und nur in den höchsten Gerichten finden wir sie schon während des fünfzehnten Jahrhunderts hier und dort in Mehrzahl als ständige Beisitzer verwendet.

Daß von diesen Spitzen herab ein sehr bedeutender Einfluß auf die untere Rechtspflege geübt wurde, ist nicht zu verkennen***). Denn wenn einmal die höheren und höchsten Gerichte mit gelehrten Juristen besetzt, und die Principien des römischen Rechts als Entscheidungsnormen proklamirt waren, so konnte sich die Praxis in den Untergerichten dem ihr von oben gewiesenen Gange auf die Länge nicht entziehen, wenn nicht ihre ganze Thätigkeit zu einer bloßen Beschwerde für die Parteien werden sollte.

Allein das in dieser Richtung entscheidende Ereigniß ist erst am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts mit der Gründung des Reichskammergerichts eingetreten. Längst vorher aber drängte sich das römische Recht in die untere Praxis ein. Man darf behaupten, daß im Laufe des fünfzehnten

*) Vgl. Stintzing, II. Justus S. 85 ff. und Beilage II. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des R. R. S. 151. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 9 ff. und dazu die Ergänzungen und Berichtigungen von Muther, zur Quellengeschichte des D. R., Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 323—406.

***) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 1 S. 631 ff., Bd. 2 S. 44—63.

***) Vgl. Franklin, Beiträge, S. 116 ff. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 83, 102.